

Präsidialdepartement

Videoüberwachung: Erneuerungsgesuch der Videoüberwachungsanlage Soziale Dienste Stadt Zug; Betriebsbewilligung

Die Videoüberwachungsanlage der Sozialen Dienste fällt unter das kantonale Videogesetz (VideoG; BGS 159.1) und muss nach fünf Jahren Betriebsdauer erneut durch den Stadtrat bewilligt werden. Gemäss dem StRB Nr. 279.19 vom 28. Mai 2019 ist die Betriebsbewilligung für die Videoüberwachungsanlage bei den Sozialen Diensten bis am 30. Juni 2024 gültig.

I Einleitung

Die kantonalen Vorgaben erfordern einen Einbezug unterschiedlicher Fachstellen (Fachstelle für Videoüberwachung, Datenschutzbehörde). Aufgrund diverser Abwesenheiten kam es trotz rechtzeitigem Angehen der Thematik zu massiven Verzögerungen, weshalb das Erneuerungsgesuch verspätet dem Stadtrat zur Bewilligung vorliegt.

II Erneuerungsgesuch (inkl. Empfehlungen und gesetzliche Grundlagen)

Die Begebenheiten der Videoüberwachungsanlage ist seit ihrer letzten Genehmigung im Sommer 2019, bis auf den Ersatz der Hardware, unverändert geblieben. Aus diesem Grund konnte das Erneuerungsgesuch weitgehend aus dem damaligen Bewilligungsverfahren übernommen werden und musste nur wo nötig angepasst und/oder ergänzt werden.

Die Empfehlungen der beiden Fachstellen (FAVÜ und DATS) wurden, sofern zwingend erforderlich und sinnvoll, in das beigelegte Erneuerungsgesuch miteinbezogen.

Die Antwort auf die Frage zur Echtzeitüberwachung bleibt nach wie vor unbefriedigend. Während sich die FAVÜ dahingehend äussert, dass das zurzeit gültige VideoG gerade in diesem Punkt revidiert werden muss und bereits bei der Regierung auf der Traktandenliste steht, interpretiert die DATS das bestehende Gesetz nach ihren eigenen Vorstellungen.

Gemäss § 3 des VideoG dürfen Videoüberwachungen zum Schutz von Personen und Sachen u.a. zur Verhinderung von Straftaten eingesetzt werden. Eine Echtzeitüberwachung, wie in § 8 beschrieben, kann jedoch nur die Polizei anordnen. In Falle der Sozialen Dienste geht es einzig um die Beobachtung im konkreten Ereignisfall. Mit dieser Möglichkeit sollen einerseits keine weiteren Personen gefährdet werden und andererseits situativ Massnahmen ergriffen werden können. Eine Auswertung der Daten bleibt auch weiterhin den Strafverfolgungsbehörden (ZuPo) vorbehalten.

Wie das Verzeichnis der Videoanlagen auf der Webseite der Datenschutzbehörde zeigt, ist kein einheitlicher Standard der Gesuche respektive der Bewilligungen erkennbar. Aus diesem Grund war es auch nicht möglich, Vergleiche anzustellen und für das eigene Erneuerungsgesuch zu nutzen.

III Schlussfolgerung

Die Sozialen Dienste besitzen bereits seit über zehn Jahren eine bewilligte Videoüberwachungsanlage mit vorwiegend präventivem Charakter. Auch wenn es bisher zu keinen Vorfällen kam, welche insbesondere eine Datenerhebung erforderlich gemacht hätte, soll an dieser Schutzmassnahme festgehalten werden. Ausserdem ist diese Anlage Bestandteil des Sicherheits- und Alarmierungskonzeptes des Stadthauses.

IV Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Präsidialdepartements Kenntnis und

beschliesst:

1. Für die Videoüberwachungsanlage der Sozialen Dienste der Stadt Zug wird eine Betriebsbewilligung gemäss § 6 VideoG erteilt. Das Erneuerungsgesuch, inkl. der Beilagen, bildet einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.
2. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - a) Auswertungen bleiben ausschliesslich den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, ZuPo) vorbehalten;
 - b) die Anlage ist jährlich zu warten und dies im Datenblatt zu dokumentieren.
3. Die Betriebsbewilligung wird befristet bis 30. Juni 2029 erteilt.
4. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tgen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit wie möglich beizufügen.
5. Das Dispositiv, Ziffer 1 bis 4 dieses Entscheides, wird durch das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht.
6. Mitteilung an:
 - Datenschutzbehörde (DATS), z.H. Frau Jöhri, Datenschutzbeauftragte
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
 - Personalabteilung
 - Kanzlei

Zug, 10. September 2024

André Wicki
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Bewilligungsgesuch inkl. Beilagen
- Bericht der Datenschutzbehörde (DATS) vom 14. August 2024
- Bericht der Zuger Polizei (FAVÜ) vom 28. Mai 2024